

Drucksache Nr.: 106/2018
Dezernat I
Federführend: Fachbereich 2
Anlagen: 1 Plan

Az.: 220cb

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ausschuss für Umwelt und Naturschutz	11.04.2018	Ö	zur Vorberatung
Ausschuss für Bau und Planung	12.04.2018	Ö	zur Vorberatung
Innenstadtbeirat	17.04.2018	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	24.04.2018	Ö	zur Beschlussfassung

**Bebauungsplan „ Im Böbig V. Änderung“ im Stadtbezirk 14
- Einstellung des Verfahrens und Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses**

Antrag:

Der Stadtrat beschließt, das Bebauungsplanverfahren „Im Böbig V. Änderung“ einzustellen und den Aufstellungsbeschluss vom 18.09.2014 aufzuheben.

Begründung:

Als 2014 die „Flüchtlingswelle“ die Stadt Neustadt an der Weinstraße vor große Herausforderungen stellte, war die Gesetzeslage im Bauplanungsrecht dahingehend nicht spezifiziert. Auch die Rechtsprechung war in dieser Zeit intensiv mit dem Thema beschäftigt.

Auf der Suche nach dringend benötigtem Wohnraum für Flüchtlinge wurde als ein idealer Standort für eine Gemeinschaftsunterkunft eine Teilfläche des städtischen Grundstückes in der Landwehrstraße östlich der dortigen Kindertagesstätte ermittelt.

Die Verwaltung ging in 2014 davon aus, dass aufgrund der damaligen rechtlichen Rahmenbedingungen und aufgrund des vorhandenen Bauplanungsrechts eine Änderung des Bebauungsplans „Im Böbig“ von Nöten sein wird. Der Bebauungsplan sollte deshalb im beschleunigten Verfahren geändert werden. Ein entsprechender Aufstellungsbeschluss wurde vom Stadtrat am 18.09.2014 in öffentlicher Sitzung gefasst. Im Zeitraum vom 03.11.2014 bis 14.11.2014 wurde der Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Äußerung gegeben.

Die Baugenehmigung für die Gemeinschaftsunterkunft wurde allerdings dann – nach zuvoriger Änderung des Baugesetzbuches – am 09.06.2016 durch Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt. Aus Kosten- und Dringlichkeitserwägungen sollte eine Änderung des Bebauungsplans nicht mehr abgewartet werden.

Damit wurde das Bebauungsplanänderungsverfahren obsolet. Es wurde nicht mehr weitergeführt. Das Verfahren kann somit eingestellt werden.

Neustadt an der Weinstraße, 20.03.2018

Oberbürgermeister